

Satzung für das Städtische Berufsbildungszentrum für kaufmännische, hauswirtschaftliche und soziale Berufe Würzburg



vom 15. Dezember 2005 (MP und VBl. 20. Januar 2006)
letzte Änderung vom 23. März 2023 (MP und VBl. Nr. 81 vom 07. April 2023)

Die Stadt Würzburg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), und den einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632) (BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Städtische Berufsbildungszentrum für kaufmännische, hauswirtschaftliche und soziale Berufe:

§ 1 Schulträgerschaft

Die Stadt Würzburg errichtet und betreibt an den Standorten Stettiner Straße 1 und Königsberger Straße 46 in Würzburg ein Berufsbildungszentrum für kaufmännische, hauswirtschaftliche und soziale Berufe als Zusammenschluss kommunaler Schulen.

§ 2 Schulen

- (1) An dem Schulzentrum sind folgende berufliche Schulen eingerichtet:
 1. eine kaufmännische Berufsschule
 2. eine Berufsschule für Ungelernte
 3. eine Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung
 4. eine Berufsfachschule für Kinderpflege
 5. eine Berufsfachschule für Sozialpflege
 6. eine Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement
- (2) Die Ausbildung in der Berufsfachschule für Kinderpflege wird im Vollzeitunterricht und im Teilzeitunterricht durchgeführt.
- (3) Daneben werden folgende Lehrgänge durchgeführt:
 1. ein Vorbereitungslehrgang für die Meisterprüfung in der städtischen Hauswirtschaft
 2. ein Vorbereitungslehrgang für die Abschlussprüfung in der städtischen Hauswirtschaft
 3. ein Fortbildungslehrgang für Fachhauswirtschafterinnen/Fachhauswirtschafter für ältere Menschen

§ 3

Name und amtliche Bezeichnung

- (1) Das Städtisches Berufsbildungszentrum für kaufmännische, hauswirtschaftliche und soziale Berufe führt den Namen „Klara-Oppenheimer-Schule“.
- (2) Das Berufsbildungszentrum trägt die amtliche Bezeichnung „Städtisches Berufsbildungszentrum für kaufmännische, hauswirtschaftliche und soziale Berufe Würzburg“.
- (3) Die dort zusammengefassten Schulen tragen die amtliche Bezeichnung des Berufsbildungszentrums und als Zusatz die jeweilige Schule wie sie sich aus § 2 Abs. 1 ergibt.

§ 4

Zulassungsbeschränkung

- (1) An der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung werden in der Wahlpflichtfächergruppe II maximal zwei Eingangsklassen und in der Wahlpflichtfächergruppe III maximal eine Eingangsklasse gebildet. An der Berufsfachschule für Sozialpflege und der Berufsfachschule für Kinderpflege werden jeweils maximal zwei Eingangsklassen gebildet. Bei den Berufsfachschulen für Sozialpflege und für Kinderpflege besteht dahingehend Gestaltungsfreiheit, an einer dieser Berufsfachschulen drei Eingangsklassen einzurichten, wenn dafür an der anderen Berufsfachschule nur eine Eingangsklasse gebildet wird. Bei der Berufsfachschule für Kinderpflege kann zusätzlich eine Eingangsklasse im Teilzeitunterricht eingerichtet werden.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der nach Absatz 1 verfügbaren Plätze, so wird ein Auswahlverfahren nach § 5 durchgeführt.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Maßgeblich ist der Notendurchschnitt des Zeugnisses der zuletzt besuchten Schule.
Der Notendurchschnitt errechnet sich aus den Noten der Pflichtfächer, mit Ausnahme des Faches Sport.
Bei gleichem Notendurchschnitt entscheidet das Los.
- (2) Anhand der nach Abs. 1 ermittelten Durchschnittsnoten wird eine Rangliste erstellt. Die Schülerplätze werden in der sich hiernach ergebenden Reihenfolge vergeben, bis die Aufnahmekapazität erschöpft ist.

§ 6
Schulleitung

- (1) Für das Städtische Berufsbildungszentrum für kaufmännische, hauswirtschaftliche und soziale Berufe Würzburg werden eine Schulleiterin/ein Schulleiter, die/der zugleich Leiter/in der einzelnen Schulen nach § 2 Abs. 1 ist, sowie eine ständige Stellvertreterin/ein ständiger Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter und die ständige Stellvertreterin/der ständige Stellvertreter müssen eine Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen besitzen.“

§ 7
Dienstaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht über Schulleitung, Lehr- und Verwaltungspersonal obliegt der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Würzburg.
- (2) Die Referentin/der Referent für Schulangelegenheiten der Stadt Würzburg ist unmittelbare Vorgesetzte/unmittelbarer Vorgesetzter der Schulleiterin/des Schulleiters sowie mittelbare Vorgesetzte/mittelbarer Vorgesetzter des Lehr- und Verwaltungspersonals.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 1999 (MP und FVBl. vom 13.08.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2005 (MP und FVBl. vom 03.08.2005) für das Städtische Berufsbildungszentrum für Hauswirtschaft und Sozialwesen Würzburg außer Kraft.